

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Durch Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes) ist eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Bundesebene und zur Erweiterung der aktiv Wahlberechtigten durch Senkung des Wahlberechtigungsalters erforderlich.

B. Lösung

Änderung des § 12 Abs. 1 und des § 15 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Weise, daß sie dem geänderten Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung entsprechend der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diejenigen ausländischen Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ausländische Bürgerinnen und Bürger, die wahlberechtigt sind und am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Bonn, den 15. Juni 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es wird auf die Begründung verwiesen, die zur Änderung des Artikels 38 Abs. 2 des Grundgesetzes geführt hat (Drucksache 12/5127).

